



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 11/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	08.04.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010

- Zulassung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 64 Mülheim I und 65 Essen I und Mülheim II sowie Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Auslegung des Wählerverzeichnisses und Ausstellung von Wahlscheinen -

### 1. Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 64 Mülheim I

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010 hat in seiner Sitzung am 26.03.2010 für den Wahlkreis 64 Mülheim I die nachstehenden Kreiswahlvorschläge zugelassen. Aufgeführt sind jeweils Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Name und die Kurzbezeichnung der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder bei Einzelbewerberinnen / -bewerbern das Kennwort.

Lfd. Nr.	Bewerber/in	Partei oder Kennwort
1	Dr. Kückelhaus, Karin Diplom-Physikerin und Dr.-Ing. geb 1965 in Essen Tilsiter Str. 83 45470 Mülheim an der Ruhr	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
2	Kraft, Hannelore Diplom-Ökonomin geb. 1961 in Mülheim an der Ruhr Schachtweg 11 45475 Mülheim an der Ruhr	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
3	Steffens, Barbara Biologisch-Technische Assistentin geb. 1962 in Düsseldorf Waldsaum 3 45470 Mülheim an der Ruhr	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE
4	Beitz, Peter Unternehmensberater geb. 1966 in Mülheim an der Ruhr Großenbaumer Str. 29, 45481 Mülheim an der Ruhr	Freie Demokratische Partei - FDP

6	Eumann, Nina Steuerfachwirtin geb. 1965 in Mülheim an der Ruhr Horbachweg 10 45473 Mülheim an der Ruhr	DIE LINKE
17	Zoske, Timo Kaufmann im Einzelhandel geb. 1984 in Mülheim an der Ruhr Holzstr. 48 45479 Mülheim an der Ruhr	Piratenpartei Deutschlands – PI-RATEN

Nach § 22 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in dieser Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 LWahlG.

## 2. Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 65 Essen I und Mülheim II

Nachrichtlich sind die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 65 Essen I und Mülheim II aufgeführt, die der Kreiswahlausschuss der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.03.2010 zugelassen hat. Aufgeführt sind hier auch jeweils Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Name und die Kurzbezeichnung der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder bei Einzelbewerberinnen / -bewerbern das Kennwort.

Lfd. Nr.	Bewerber/in	Partei oder Kennwort
1	Kufen, Thomas Kaufmann geb. 1973 in Essen Herbrüggenstr. 187 45359 Essen	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
2	Kutschaty, Thomas Rechtsanwalt geb. 1968 in Essen Schacht-Kronprinz-Str. 41 45359 Essen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
3	Wandtke, Walter Journalist geb. 1956 in Bottrop Heßlerstr. 7 45329 Essen	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE
4	Dr. Schössner, Horst Rentner geb. 1938 in Teplitz Ückendorfer Str. 164 45327 Essen	Freie Demokratische Partei – FDP
5	Haliti, Marcel Anlagenmechaniker SHK geb. 1983 in Essen Steinbrink 30 45355 Essen	Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
6	Soy, Ismail Hochbaufachman geb. 1962 in Essen Pörtgenweg 6 45326 Essen	DIE LINKE - DIE LINKE

9	Bauersfeld, Marcel Sozialpäd. Helfer geb. 1983 in Erfurt Rahmheide 23 45326 Essen	Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BÜSO -
21	Borowitzka, Frank Kfz.-Mechaniker geb. 1973 in Leipzig Spanierwehr 14 45329 Essen	Bürgerbewegung pro Nordrhein- Westfalen – pro NRW -

Nach § 22 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in dieser Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 LWahlG.

### 3. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.04.2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 4. Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

Zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen wird in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **19.04.2010 bis 23.04.2010**, und zwar am

- Montag, dem 19.04.2010, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- Dienstag, dem 20.04.2010, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- Mittwoch, dem 21.04.2010, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- Donnerstag, dem 22.04.2010 von 8.00 bis 18.00 Uhr und
- Freitag, dem 23.04.2010, von 8.00 bis 16.00 Uhr

im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, im Dresdner Bank Gebäude, Leineweberstr. 18-20, 3. Etage, Zimmer 3.04, zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **04.04.2010** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

### 5. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **23.04.2010 bis 16.00 Uhr**, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, im Dresdner Bank Gebäude, Leineweberstr. 18-20, 3. Etage, Zimmer 3.04 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

## 6. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zur Landtagswahl.

Wahlscheininhaber(innen) können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

6.1 Wahlscheine für die Landtagswahl erhalten auf Antrag:

6.1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

6.1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 LWahlG (bis zum **23.04.2010**) versäumt haben,

b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.05.2010, 18.00 Uhr**, im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 6.1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## 7. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Wahlschein für die Landtagswahl zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich ab dem **12.04.2010** im Briefwahlbüro, **Gesundheitshaus, Heinrich-Melzer-Str. 3, 2. Etage, Zimmer 2.18**, während der Öffnungszeiten abgeholt werden; die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Wahlberechtigten, denen auf Antrag nur der Wahlschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Der Briefwähler oder die Briefwählerin muss dafür Sorge tragen, dass der hellrote Wahlbrief (mit Wahlschein, Wahlumschlag und darin befindlichem Stimmzettel) spätestens bis zum **09.05.2010, 18.00 Uhr**, bei der Kreiswahlleiterin eintrifft.

Sie können daher **bis zum 07.05.2010** im Briefwahlbüro oder am **Wahltag** noch von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18–20, 3. Etage, Zi. 3.04, sowie von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2010

Die Oberbürgermeisterin  
und Kreiswahlleiterin  
I. A.

S a u e r l a n d

**Elfte Satzung vom 26.03.2010 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 02.05.2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Elfte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 02.5.2008 beschlossen:

**Artikel I**

**- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -**

**Die bisherige Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

Ziff. 3.2 Kommission für Aufgabenkritik und Personalentwicklung  
Ziff. 3.7 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ziff. 3.9 Gleichstellungsausschuss  
Ziff. 3.10 Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Ziff. 3.14 Bildungsausschuss

**Ziff 2 (Wertgrenzen für überbezirkliche Maßnahmen) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 2 Satz 1 und 2**

Die Ausschüsse entscheiden, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von **100.000,00 €** überschritten wird (allgemeine Wertgrenze). Bei Planungs- und Baubeschlüssen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (z. B. Neu- und Umbauten, Wohnumfeldverbesserungen, Kanalbau, Straßenbau, Maßnahmen des Stadtbahnbauens, Ausbau und Pflege von Grünflächen und Gewässern) gilt eine Wertgrenze von **200.000,00 €** (besondere Wertgrenze).

**Ziff. 3.1. (Hauptausschuss) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 3.1.1 Satz 1**

Der Hauptausschuss ist zuständig für die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

**Ziff. 3.1.7 Satz 1**

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen bzw. sofern nicht eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

**- neu - Ziff. 3.1.8**

Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschl. des Feuerschutzes und des Rettungswesens.

**- neu - Ziff. 3.1.9**

Er berät über grundsätzliche Angelegenheiten zur Verbesserung des Bürgerservices, z. B. Schaffung von Anlaufstellen wie das Bürgeramt u. ä. Einrichtungen und Betrieb des City Services sowie Angelegenheiten der Verkehrserziehung.

**Ziff. 3.2 (jetzt: Kommission für Aufgabenkritik und Personalentwicklung) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 3.2.1**

Die Kommission für Aufgabenkritik und Personalentwicklung berät vorrangig Maßnahmen zur effizienteren und effektiveren Erledigung der städtischen Aufgaben. Über die Einbringung entsprechender Berichtsvorlagen in den Hauptausschuss entscheidet die Kommission.

Daneben können sowohl von der Politik als auch von der Verwaltung Vorschläge zur Reduzierung oder zum Wegfall städtischer Aufgaben behandelt werden. Damit wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Über die Umsetzung der Vorschläge entscheidet der Hauptausschuss.

Die Verwaltung berichtet in der Kommission über wesentliche Ziele und Strategien der Personalentwicklung und ihre Umsetzung. In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung auch dar, inwieweit sich diese Konzepte auf die Personalstruktur und den Personalbestand auswirken und welche Handlungserfordernisse daraus resultieren. Die Politik wertet diese Vorschläge und macht Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Die Kommission berät den Entwurf des Stellenplans, der anschließend von Hauptausschuss und Rat zu beschließen ist.

### **Ziff. 3.3 (Finanzausschuss) wird folgt ergänzt:**

#### **Ziff. 3.3.3 Satz 1 neuer letzter Halbsatz**

(...) sowie über den Einsatz von Finanzinstrumenten.

### **Ziffer 3.7. (jetzt: Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr) wird wie folgt neu gefasst:**

#### **Ziff. 3.7.1**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität ist bezogen auf die Flächennutzungsplanung i.S.d. Vorschriften der §§ 5 – 7 BauBG zuständig für Konzepte im Bereich der Wirtschaftsförderung, insbesondere für die konzeptionelle Entwicklung und Planung von Industrie- und Gewerbeflächen. Er ist zuständig für die Bau- und Wohnflächenbedarfsplanung.

Er wirkt beratend mit bei

- der Ausgestaltung und Förderung von Forschungs- und Technologieprojekten
- Entwicklungsprojekten insbesondere für den Mittelstand
- Projekten für die Kulturwirtschaft
- Angeboten für Existenzgründer/-innen.

#### **Ziff. 3.7.2**

Er behandelt Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung sowie der Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanung und Masterpläne von gesamtstädtischer Bedeutung und berät die entsprechenden Ratsbeschlüsse vor.

#### **Ziff 3.7.3**

Er ist zuständiger Ausschuss für Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung (konzeptionelle Erarbeitung auf den Gebieten des Individualverkehrs (IV) und Öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV), Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplanung, Lärminderungsplan, Planfeststellungsverfahren und Baumaßnahmen im Verkehrsbereich).

Er befasst sich u.a. mit dem Programm „Fahrradfreundliches Mülheim“ (incl. überregionale Routen) und ist zuständiger Ausschuss für die Angelegenheiten des Schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV, u.a. VRR, Bahnhöfe und Umfelder).

Er behandelt die gesamtstädtische, die regionale und die überregionale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel (u.a. ÖPNV, SPNV, Fahrrad- und Fußwegeverbindungen, P&R-Anlagen, Freizeitverkehr) und die Fragen der Gewährleistung barrierefreier Mobilität.

Er behandelt Angelegenheiten des Güterverkehrs, der Citylogistik, der Binnenschifffahrt und ist zuständig für die konzeptionelle Entwicklung der Hafenterrasse und des Hafenterrassenbetriebs.

In Angelegenheiten des Verkehrs ist er auch zuständig für gesamtstädtische Konzepte für den ruhenden Verkehr (Parkplätze, Tiefgaragen).

Er berücksichtigt bei seinen Beratungen insbesondere auch die Belange von Fußgängern (u.a. Ampelschaltungen, Fußgängerzonen, Projekte wie Shared Space) und ist zuständig für verkehrsberuhigende Maßnahmen.

#### **Ziff. 3.7.4**

Er ist zuständig für Ausnahmeregelungen der Geschäftszeiten nach dem Ladenschlussgesetz und berät somit die Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass und über verlängerte Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vor.

#### **Ziff. 3.7.5**

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

### **Ziff. 3.8.2 (Ausschuss für Umwelt und Energie)**

Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät über Umweltangelegenheiten, insbesondere über konzeptionelle Fragen der Abfallwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz (*Landschaftsplan*), Altlastenuntersuchungen und Stadtökologie und über Energiefragen, insbesondere über Fragen der Energieversorgung, des Energieverbrauchs und der Energieeinsparung, des Einsatzes von alternativen Energien, der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen.

### **Ziff. 3.9. (jetzt: Gleichstellungsausschuss) wird wie folgt – neu – gefasst:**

#### **Ziff. 3.9.1**

Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität in allen Bereichen der Gesellschaft.

#### **Ziff. 3.9.2**

Er berät Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt, insbesondere solcher aus Gründen nach Ziffer 3.9.1..

#### **Ziff. 3.9.3**

Er berät mögliche Förderpläne für die Entwicklung und Durchführung effizienter Lösungsstrategien zur Behebung Festgestellter Diskriminierungen und Missstände (vergl. Ziffer 3.9.1 und 3.9.2).

#### **Ziff. 3.9.4**

Der Ausschuss berät Vorlagen anderer Fachgremien hinsichtlich gleichstellungsrelevanter Inhalte vor.

#### **Ziff 3.9.5**

Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle, einer (künftigen) Frauenberatungsstelle, dem runden Tisch gegen häusliche Gewalt, der Mülheimer Initiative für Toleranz, der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenarbeit, dem Sozialverband Lesben und Schwule sowie anderen relevanten Initiativen und Projekten wahr.

#### **Ziff. 3.9.6**

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.



**Ziff. 3.10 (jetzt: Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr)**

**3.10.1**

Der Betriebsausschuss Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr ist unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr für alle Angelegenheiten seines Fachbereiches zuständig.

**3.10.2**

Er fasst Baubeschlüsse für städtische überbezirkliche Baumaßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung fallen (z. B. Kanalbau).

**3.10.3**

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

**Ziff. 3.12 (Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 3.12.3**

entfällt; die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend

**Ziff. 3.12.4**

entfällt; die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend

**Ziff. 3.12.5**

wird zu Ziff. 3.12.3

**Ziff. 3.12.6**

wird zu Ziff. 3.12.4

**Ziff. 3.13 (Planungsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 3.13.1 Satz 1**

Der Planungsausschuss ist zuständig für die Bebauungsplanung i.S.d Vorschriften der §§ 8 bis 10 BauGB und entscheidet über Bereichs-, Rahmen- und städtebaulichen Entwurfsplanungen, die Einleitung und Auslegung von Bebauungsplanverfahren Einschließlich der Bürgeranhörung.

**Ziff. 3.13.3**

Der Planungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates für Satzungen nach dem Bau- und Planungsrecht einschl. Bauleitplanung sowie Beschlüsse nach dem Kommunalabgabengesetz vor.

**Ziff. 3.13.4**

entfällt, die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend

**Ziff. 3.13.5**

wird zu Ziff. 3.13.4

**Ziff. 3.13.6**

wird zu Ziff. 3.13.5

**Ziff. 3.14 (vormals Schulausschuss) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 3.14 Bildungsausschuss**

**Ziff. 3.14.1 – neue Fassung - (die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend)**

Der Bildungsausschuss ist zuständiges Gremium für alle Angelegenheiten der Bildung und des Lernens in schulischen, gesellschaftlichen, sozialen, (inter-)kulturellen, Bildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Zusammenhängen, sofern nicht die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis anderer Gremien (insb. z.B. des Jugendhilfeausschusses und des Betriebsausschusses Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr) gegeben ist.

**die bisherige Ziffer 3.14.1 wird Ziff 3.14.2**

**die bisherige Ziffer 3.14.2 wird Ziff 3.14.3**

**- neu - Ziffer 3.14.4**

Der Bildungsausschuss ist zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach den Weiterbildungsgesetzen; er sichert die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Weiterbildung Mülheim an der Ruhr.

**die bisherige Ziffer 3.14.3 wird Ziff 3.14.5**

**Ziff. 4 (Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 4.1**

Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet, der aus 24 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt zu einem Drittel, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

**Ziff. 4.8 Satz 2**

Des Weiteren nehmen die Leiterin/der Leiter oder eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), der Heinrich-Thöne-Volkshochschule und der Ausländerbehörde teil.

**Ziff. 4.9 Satz 1**

Der Rat wählt aus dem Kreis der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates.

**Artikel II**

**- Änderung der Anlage III zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -**

**Ziff 2.2 (Wertgrenzen) wird wie folgt neu gefasst:**

**Ziff. 2.2 Satz 1 und 2**

Die Bezirksvertretungen entscheiden, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird (allgemeine Wertgrenze). Beim Neu- und Ausbau von Hochbaumaßnahmen, bei Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sowie beim Neu- und Ausbau von Straßen gilt eine Wertgrenze von 100.000,00 € (besondere Wertgrenze), sofern durch deren Durchführung keine neue Funktion oder eine Funktionsänderung des Objektes oder Teilen des Objektes ausgelöst wird.

**Artikel III**  
**- Inkrafttreten -**

Die Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen der Ausschüsse am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 29.10.2009 in Kraft.

Hinsichtlich der Änderungen der Ziffer 4 der Anlage II tritt die Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 17.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 02.05.2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Elfte Satzung vom 26.03.2010 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 02.05.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**I n h a l t**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010 - Zulassung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 64 Mülheim I und 65 Essen I und Mülheim II sowie Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Auslegung des Wählerverzeichnisses und Ausstellung von Wahlscheinen -	114
Elfte Satzung vom 26.03.2010 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 02.05.2008	119